

Beispuren

tet sich nach dem Gesetz, das der Täter mit seiner Straftat (Haupttat) verletzt hat.

Beispuren -> *Werkzeugspuren*

bekannter Täter: eine bestimmte, dem Untersuchungsorgan bereits bei der entgegennehmenden Anzeige oder Mitteilung über den Verdacht einer Straftat bekannte bzw. vom Anzeigerstatter oder Mitteilenden bekanntgewordene bzw. ermittelte Person, die im Ergebnis der Prüfung der -> *Anzeige I* Mitteilung im dringenden Verdacht steht, diese Straftat begangen zu haben und somit Täter oder Teilnehmer zu sein.

Ist die den Verdacht einer Straftat verursachende Person zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anzeige/Mitteilung namentlich nicht bekannt bzw. erweisen die kriminalpolizeilichen Untersuchungen, daß eine andere als die durch den Anzeigenden/Mitteilenden bekanntgegebene Person die Straftat begangen hat, handelt es sich um einen unbekanntem Täter.

Die Unterscheidung zwischen b. T. und unbekanntem Täter ist wesentlich für die Bestimmung des taktischen Vorgehens des Kriminalisten und die Wahl der für das jeweilige Verfahren zweckmäßigsten kriminalistischen Methoden, Mittel und Verfahren. Sie hat deshalb auch prinzipielle Bedeutung für die Prozesse der Führungs- und Leitungstätigkeit in den Untersuchungsorganen.

Beleg: eine im Klartext oder verschlüsselt als Datenträger manuell, mechanisch oder automatisch angefertigte -* *Urkunde*, deren Beschaffenheit die Dauerhaftigkeit der Daten und die Erkennbarkeit von nachträglichen Veränderungen gewährleisten muß. Nach dem Bearbeitungsgrad der auf B. erfaßten

Daten werden unterschieden: 1. Primärbelege, auf denen die ökonomischen Erscheinungen erstmals zahlenmäßig erfaßt werden; 2. Sekundärbelege, die auf der Grundlage und durch Aufbereitung (Sortieren, Gruppieren, Summieren usw.) von Primärbelegen entstehen. Primärbelege bilden die Grundlage jedweder Datenverarbeitung (keine Datenverarbeitung ohne B.). Für B. gelten im besonderen Maße die -> *Ordnungsmäßigkeitsprinzipien*, zumal sie wegen ihrer Originalität Ausgangspunkt jeder -> *Finanzrevision* und zugleich wichtige Beweismittel bei der Aufdeckung und Untersuchung von -> *Finanzdelikten* sind. Sekundärbelege sind alle auf der Grundlage von Primärbelegen ausgestellten B. Voraussetzung für ihre Richtigkeit bildet die strikte Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsprinzipien. Wegen ihres synthetischen Charakters vermitteln Sekundärbelege oft einen guten Einblick in ökonomische Zusammenhänge. Sie besitzen im Vergleich zu den Primärbelegen eine große Bedeutung für die Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, insbesondere von **Finanzdelikten**.

Belehrung: für alle Verfahrensstadien gesetzlich festgelegte Pflicht der für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen Staatsorgane, wonach sie andere am Strafverfahren Beteiligte über ihre Rechte, Pflichten und mögliche Rechtsfolgen bestimmter Maßnahmen oder Handlungsweisen in Kenntnis zu setzen haben. Im -> *Ermittlungsverfahren* sind z. B. B. im Rahmen der -> *Beschuldigten-* und der -> *Zeugenvernehmung* und bei der Heranziehung von -> *Sachverständigen* oder sachverständigen Zeugen, darüber hinaus auch bei Verkündung des -> *Haft-*